

Fragen zu Ihrer Scheidung

Wenn Sie und Ihr Ehemann oder ihre Ehefrau über die Modalitäten ihrer Scheidung weitgehend einig sind, können Sie hier Ihre Scheidung einfach in die Wege leiten. Bitte füllen Sie die nachfolgenden Fragen aus. Anhand Ihrer Antworten wird eine auf Sie massgeschneiderte Scheidungskonvention ausgearbeitet. Wenn einzelne Punkte nicht geklärt sind, so besteht die Möglichkeit, sich jeweils von JuRe einen Vorschlag unterbreiten oder die Frage durch den Scheidungsrichter klären zu lassen. Bei Fragen können Sie sich jederzeit mittels E-Mail (mail@jure.ch) an JuRe wenden. Eine Scheidungskonvention kostet Fr. 690. Hinzu kommt ein allfälliger Aufwand für gewünschte Vorschläge und/oder Abklärungen. Diese werden zum Stundentarif von Fr. 190 verrechnet.

Den ausgefüllten Bogen können Sie per Post an JuRe senden. Auf diese Weise sind Ihre sensiblen Daten am besten geschützt.

Personalien Ehemann

Vorname / Nachname

Geburtsdatum

Heimatort / Nationalität(en)

Beruf

Strasse / Nr.

PLZ / Ort / Kanton

Telefonnr.

E-Mail

Personalien Ehefrau

Vorname / Nachname

Geburtsdatum

Heimatorte / Nationalität(en)

Beruf

Strasse / Nr.

PLZ / Ort / Kanton

Telefonnr.

E-Mail

1. Heirat/Trennung

Datum und Ort Ihrer Heirat:

Ist ein Ehegatte bereits aus der ehelichen Wohnung ausgezogen?

- ja
- nein

Wenn ja, wer ist wann ausgezogen?

- Ehemann
- Ehefrau

Datum

Wenn nein, wann ist der Auszug von wem an welche Adresse geplant?

- Ehemann
- Ehefrau

Datum

Adresse

2. Kinderbelange

Haben die Ehegatten gemeinsame Kinder?

- ja
- nein

Wenn ja,

Kind 1, Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnt das Kind zu Hause?

- ja
- nein

Kind 2, Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnt das Kind zu Hause?

- ja
- nein

Kind 3, Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnt das Kind zu Hause?

- ja
- nein

Wer soll das Sorgerecht erhalten?

- Wir wollen ein gemeinsames Sorgerecht
- Mutter
- Vater
- Wir wünschen einen Entscheid durch den Scheidungsrichter.

Bei wem haben die Kinder offiziell Wohnsitz?

- Mutter
- Vater
- Wir wünschen einen Entscheid durch den Scheidungsrichter.

Wie soll das Besuchs- und Ferienrecht desjenigen Elternteils geregelt werden, der die Kinder nicht bei sich hat?

- Es soll keine starre Regelung gelten. Das Besuchs- und Ferienrecht wird frei gestaltet und je nach Situation zwischen den Eltern und Kind besprochen
 - Es soll folgende Regelung gelten (bitte genaue aufschreiben)
-
-
-
-
-

- Wir wünschen einen Vorschlag durch JuRe
- Das Besuchs- und Ferienrecht soll durch den Scheidungsrichter geregelt werden

3. Finanzielles

Erwerbstätigkeit Ehemann

- selbstständig
- unselbstständig

Erwerbstätigkeit Ehefrau

- selbstständig
- unselbstständig

Einnahmen und Vermögen des Ehemannes

Monatseinkommen (netto) des Ehemannes

- 12 Mal im Jahr
- 13 Mal im Jahr

Gibt es zusätzlich eine Gratifikation/Bonus oder ähnliches?

- Ja, nämlich jährlich
-

- Nein

Werden Kinderzulagen ausgerichtet?

- Ja, nämlich monatlich
-

- Nein

Einnahmen und Vermögen der Ehefrau

Monatseinkommen (netto) der Ehefrau

- 12 Mal im Jahr
- 13 Mal im Jahr

Gibt es zusätzlich eine Gratifikation/Bonus oder ähnliches?

- Ja, nämlich jährlich
-

- Nein

Werden Kinderzulagen ausgerichtet?

- Ja, nämlich monatlich
-

- Nein

Einnahmen der Kinder

Erzielt eines Ihrer Kinder ein Erwerbseinkommen?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welches Kind verdient wieviel?

Vorname und Name 1. Kind?

Verdienst pro Monat netto

Vorname und Name 2. Kind?

Verdienst pro Monat netto

Vorname und Name 3. Kind?

Verdienst pro Monat netto

Ausgaben des Ehemannes

Monatliche Miete inkl. Nebenkosten

Monatliche Krankenkassenprämie

Selbstbehalt der Krankenkasse pro Jahr

Versicherungen und sonstiges (Bezeichnung und monatliche Belastung)

Berufskosten, die nicht vom Arbeitgeber vergütet werden (Abonnement, Berufskleidung sonstige Spesen)

- Ja
- Nein

Wenn ja, was fällt an und wieviel betragen die Unkosten pro Monat?

Gibt es Alimentenverpflichtungen aus einer früheren Ehe

- Ja
- Nein

Wenn ja, wieviel beträgt die Alimentenverpflichtung pro Monat?

Gibt es Schulden (Hypotheken, Darlehen und sonstige), die zu tilgen sind?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche und wieviel beträgt die Rate pro Monat?

Ausgaben der Ehefrau

Monatliche Miete inkl. Nebenkosten

Monatliche Krankenkassenprämie

Selbstbehalt der Krankenkasse pro Jahr

Versicherungen und sonstiges (Bezeichnung und monatliche Belastung)

Berufskosten, die nicht vom Arbeitgeber vergütet werden (Abonnement, Berufskleidung sonstige Spesen)

- Ja
- Nein

Wenn ja, was fällt an und wieviel betragen die Unkosten pro Monat?

Gibt es Alimentenverpflichtungen aus einer früheren Ehe

- Ja
- Nein

Wenn ja, wieviel beträgt die Alimentenverpflichtung pro Monat?

Gibt es Schulden (Hypotheken, Darlehen und sonstiges), die zu tilgen sind?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche und wieviel beträgt die Rate pro Monat?

Ausgaben der Kinder

Monatliche Krankenkassenprämie der Kinder

1. Kind

2. Kind

3. Kind

Fallen für die Kinder spezielle Kosten an (Musikunterricht, Sport, Therapie)?
Wenn ja, wieviel für was?

Wenn Sie keine Kinder haben, fahren Sie unter Punkt 6 weiter.

Der Kinderunterhalt dauert bis zur Mündigkeit (18 Jahre) des Kindes. Hat das Kind bis dahin keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine angemessene Erstausbildung abgeschlossen werden kann. Der Kinderunterhalt wird in der Regel gestaffelt bis zum 8. Lebensjahr, bis zum 12. Lebensjahr, bis zum 16. Lebensjahr und dann bis zur Mündigkeit bzw. Berufsabschluss festgelegt.

Wir sind uns über den Kinderunterhalt wie folgt einig:
Wer bezahlt an wen?

- Ehemann an Ehefrau
- Ehefrau an Ehemann

1. Kind

monatlicher Betrag von Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 8. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 12. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 16. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

2. Kind

monatlicher Betrag von Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 8. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 12. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 16. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

3. Kind

monatlicher Betrag von Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 8. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 12. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zum 16. Lebensjahr

monatlicher Betrag bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung

- Wir wünschen einen Vorschlag des Kinderunterhalts durch JuRe
- Wir wünschen einen Entscheid betreffend Kinderunterhalt durch den Scheidungsrichter

4. Nachehelicher Unterhalt

Welche Unterhaltsbeiträge soll ein Ehegatte dem anderen bezahlen?

- Wir verzichten auf nacheheliche Unterhaltsbeiträge
- Wir wünschen einen Vorschlag durch JuRe
- Wir wünschen einen Entscheid durch den Scheidungsrichter
- Wir sind uns über die Unterhaltsbeiträge einig und legen diese wie folgt fest:

- Ehemann an Ehefrau ein monatlicher Unterhalt von:

- Ehefrau an Ehemann ein monatlicher Unterhalt von:

Wann soll die Unterhaltspflicht enden?

- Beim Erreichen des ordentlichen gesetzlichen Pensionsalters
- per 1.1. (Jahr angeben)

Soll der Unterhaltsbeitrag gestaffelt werden?

- Ja
- Nein

Wenn ja, in wieviele Phasen soll der Unterhaltsbeitrag gestaffelt werden?

1. Phase: Ab Scheidungsurteil bis (Jahr) / monatlicher Betrag

2. Phase: von (Jahr) bis (Jahr) / monatlicher Betrag

3. Phase: von (Jahr) bis (Jahr) / monatlicher Betrag

4. Phase: von (Jahr) bis (Jahr) / monatlicher Betrag

Soll der Unterhaltsbeitrag entfallen, wenn der Unterhaltsberechtigte während mehr als zwei Jahren mit einem neuen Lebenspartner in einer festen Lebensgemeinschaft lebt?

- Ja
- Nein
- Zu einem bestimmten Prozentsatz, nämlich zu:

5. Altersvorsorge

Ein Verzicht auf den hälftigen Ausgleich der Pensionskassenguthaben ist nur möglich, wenn die Altersvorsorge des verzichtenden Ehegatten (z.B. aufgrund anderer Renten oder grossem Vermögen oder bei kurzer Ehedauer, wenn beide Ehegatten berufstätig waren) gewährleistet ist.

Wie sollen die Freizügigkeitsleistungen geteilt werden?

- Wir teilen unsere Freizügigkeitsguthaben hälftig
- Wir verzichten auf einen Ausgleich. Die Altersvorsorge des Verzichtenden ist wie folgt gewährleistet:

Angaben zur Pensionskasse des Ehemannes:

Ist der Ehemann pensioniert oder bezieht er eine Mindest-IV-Rente von 50 %?

- Ja
- Nein

Ist der Ehemann einer Pensionskasse angeschlossen?

- Ja
- Nein

Wenn nein, bestehen Guthaben der 2. Säule auf einem Freizügigkeitskonto einer Bank oder einer Versicherung?

- Nein

Wenn ja,
Name, Adresse der Bank oder Versicherung

Versicherten-Nummer

Konto-Nummer

Aktuelles Freizügigkeitsguthaben: Rufen Sie bei Ihrer Pensionskasse an und verlangen Sie den Ausweis über die aktuelle Austrittsleistung sowie die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat.

Bestehen noch andere Freizügigkeitskonten?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche?

Angaben zur Pensionskasse der Ehefrau:

Ist die Ehefrau pensioniert oder bezieht er eine Mindest-IV-Rente von 50 %?

- Ja
- Nein

Ist die Ehefrau einer Pensionskasse angeschlossen?

- Ja
- Nein

Wenn nein, bestehen Guthaben der 2. Säule auf einem Freizügigkeitskonto einer Bank oder einer Versicherung?

- Nein

Wenn ja,
Name, Adresse der Bank oder Versicherung

Versicherten-Nummer

Konto-Nummer

Aktuelles Freizügigkeitsguthaben: Rufen Sie bei Ihrer Pensionskasse an und verlangen Sie den Ausweis über die aktuelle Austrittsleistung sowie die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat.

Bestehen noch andere Freizügigkeitskonten?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche?

6. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Haben Sie das Vermögen bereits aufgeteilt?

- Ja
- Nein

Wenn nein, haben Sie einen Ehevertrag geschlossen?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welchem Güterstand haben Sie sich unterstellt?

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Güterverbindung

Hat ein Ehegatte zu Beginn der Ehe nennenswerte Vermögenswerte in die Ehe eingebracht?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wer hat wann welche Vermögenswerte eingebracht?

Ehemann

Gegenstand 1 / Datum

Gegenstand 2 / Datum

Gegenstand 3 / Datum

Ehefrau

Gegenstand 1 / Datum

Gegenstand 2 / Datum

Gegenstand 3 / Datum

Soll der betreffende Ehegatte diese Vermögenswerte nach der Scheidung behalten können?

- Ja
- Nein

Hat ein Ehegatte während der Ehe nennenswerte Erbschaften oder Schenkungen erhalten?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wer hat wann welche Vermögenswert erhalten?

Ehemann

Gegenstand 1 / Datum

Gegenstand 2 / Datum

Gegenstand 3 / Datum

Ehefrau

Gegenstand 1 / Datum

Gegenstand 2 / Datum

Gegenstand 3 / Datum

Soll der betreffende Ehegatte diese Vermögenswerte nach der Scheidung behalten können?

- Ja
- Nein

Besitzen Sie gemeinsam oder ein Ehegatte alleine eine Liegenschaft?

- Ja
- Nein

Wenn ja, was für eine Liegenschaft

- Einfamilienhaus
- Eigentumswohnung
- Mehrfamilienhaus
- Ferienhaus/-wohnung

Wie lautet die Adresse der Liegenschaft

Im Grundbuch welcher Gemeinde ist die Liegenschaft eingetragen?

Wie lautet die Grundbuch und Parzellenummer?

Auf wessen Namen ist die Liegenschaft im Grundbuch eingetragen?

- Ehemann
- Ehefrau
- Miteigentum
- Gesamteigentum beider

An wen soll die Liegenschaft nach der Scheidung gehen?

- Ehemann
- Ehefrau
- Bleibt im Gesamt- bzw. Miteigentum

Soll der übernehmende Ehegatte für die Übernahme der Liegenschaft eine Ausgleichszahlung an den anderen Ehegatten leisten?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wieviel?

Haben Sie die Wertgegenstände (Bankkonti, Bargeld, Hausrat, Auto, Schmuck u.s.w.), die sie **während der Ehe** erworben haben, bereits untereinander aufgeteilt?

- Ja
- Nein

Wenn nein, Welche Gegenstände sind noch aufzuteilen?

Die Ehefrau übergibt dem Ehemann folgende Gegenstände:

Der Ehemann übergibt der Ehefrau folgende Gegenstände:

Soll ein Ehegatte eine Ausgleichszahlung erhalten, weil er weniger zugeteilt bekommen hat, als der andere?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wer erhält die Ausgleichszahlung?

- Ehemann
- Ehefrau

Wieviel erhält sie/er?

7. Steuern

Werden Sie steuerlich (infolge Trennung) bereits getrennt veranlagt?

- Ja
- Nein

Sind bis zur Ehescheidung noch gemeinsame Steuerverbindlichkeiten zu bezahlen?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wer soll die offenen gemeinsamen Steuerverbindlichkeiten bezahlen?

- Ehemann
- Ehefrau
- Die Steuerverbindlichkeiten sollen hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt werden.
- Andere Variante, nämlich

8. Gerichtskosten

Wie sollen die Gerichtskosten unter den Ehegatten verteilt werden?

- Ehemann übernimmt Gerichtskosten
- Ehefrau übernimmt Gerichtskosten
- Die Gerichtskosten sollen hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt werden.
- Andere Variante, nämlich

9. Anwalts- und sonstige Beratungskosten

Wie sollen die Anwalts-/Beratungskosten unter den Ehegatten verteilt werden?

- Ehemann übernimmt Anwalts-/Beratungskosten
 - Ehefrau übernimmt Anwalts-/Beratungskosten
 - Die Anwalts-/Beratungskosten sollen hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt werden.
 - Andere Variante, nämlich
-

Bis wann wünschen Sie Ihre Konvention?

Wo sind Sie auf JuRe GmbH gestossen?

Wenn Sie den ausgefüllten Fragebogen an JuRe zustellen, wird für Sie eine massgeschneiderte Scheidungskonvention angefertigt und zugestellt. Diese Scheidungskonvention können Sie dann, wenn Sie mit allen Punkten einverstanden sind, unterzeichnen. Schliesslich können Sie die Scheidungskonvention Ihrem Scheidungsrichter zur Genehmigung vorlegen. Die Scheidungskonvention wird erst rechtsgültig, wenn diese von Ihnen in der Anhörung vor Gericht bestätigt wird. Der Scheidungsrichter wird die Konvention nach einer kurzen Anhörung jedes Ehegatten genehmigen, sofern er sich davon überzeugt hat, dass Ehefrau und Ehemann ihre Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung abgeschlossen haben, und wenn die Konvention klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Sollten Sie in einzelnen Punkten einen Entscheid durch den Scheidungsrichter gewünscht haben, so wird im Rahmen der Anhörung versucht, mit Ihnen eine Lösung für die offenen Fragen zu finden.